

## Allgemeine Bedingungen für Term-Based License von Software-Produkten der AppSphere AG (nachfolgend „AppSphere“)

### § 1 Anwendungsgebiet

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Überlassung der von AppSphere selbst erstellten und vertriebenen Software-Produkte (nachfolgend „Software“) durch AppSphere an Endkunden (nachfolgend „Kunde“). Sie gelten nicht für einen Kauf der Software sowie anderweitige Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Kunden.

(2) Es gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen in ihrer bei der jeweiligen Auftragserteilung geltenden Fassung, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AppSphere ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungen

(1) Die Angebote von AppSphere sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an seine gegenüber AppSphere abgegebenen Bestellungen 30 Tage gebunden, es sei denn, die Bestellung sieht längere Bindungsfristen vor.

(2) Ein entsprechender Vertrag kommt erst durch die Zusendung eines Links zum Download der Software über das Internet und des Aktivierungsschlüssels per E-Mail durch AppSphere zustande.

(3) AppSphere liefert die Software in ausführbarer Form (als Objektprogramm). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

(4) Der Kunde erhält ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form. Darüber hinausgehende Dokumentationen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Bestimmungen dieser AGB über Softwarekauf gelten für die Dokumentation entsprechend.

### § 3 Schutzrechte, Nutzungsrecht an der Software

(1) Die Software einschließlich der zugehörigen Dokumentationen ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software stehen ausschließlich AppSphere zu.

(2) AppSphere gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an der Software, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der lizenzierte Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, den im Auftrag festgelegten Umfang der Lizenzanzahl um bis zu maximal 20% zu überschreiten („Zulässige Lizenzüberschreitung“). Will der Kunde die Software in einem größeren Umfang als der im

Auftrag festgelegten Lizenzanzahl plus der Zulässigen Lizenzüberschreitung nutzen, muss er entsprechend dem tatsächlichen Nutzungsumfang zusätzliche Lizenzen erwerben. Das erweiterte Nutzungsrecht entsteht mit der vollständigen Bezahlung der zusätzlichen Lizenzgebühren.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Software für eigene Zwecke und für die Zwecke verbundener Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG; zusammen der „**Kunden-Konzern**“) zu nutzen. Scheidet ein verbundenes Unternehmen aus dem Kunden-Konzern aus, teilt der Kunde dies AppSphere unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde gewährleistet in diesem Fall, dass die weitere Nutzung der Software nach dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Kunden-Konzern unterbleibt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen der vertraglichen Nutzungsbeschränkungen im eigenen Netzwerk oder auf von Dritten angemieteter IT-Infrastruktur (Infrastructure-as-a-Service oder Platform-as-a-Service) zu installieren. Jede andere Form der Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AppSphere zulässig.

(6) Der Kunde ist berechtigt, von der Software Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies für den sicheren Betrieb erforderlich ist. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Kopien sind zum Ende der Vertragslaufzeit gemäß § 10 Abs. (1) zu löschen.

(7) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur innerhalb der gesetzlichen, urheberrechtlichen Schranken dekompile und erst dann, wenn er AppSphere schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen erfolglos um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 12 dieser AGB. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde AppSphere eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar AppSphere gegenüber zur Einhaltung der in §§ 3 und 12 dieser AGB festgelegten Regeln verpflichtet.

(8) Der Kunde ist berechtigt, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbeschränkungen im Rahmen eines IT-System-Leasings zusammen mit Hardware einem Dritten

zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat in diesem Fall AppSphere eine schriftliche Erklärung des Dritten zu verschaffen, dass dieser sich unmittelbar AppSphere gegenüber verpflichtet, die in §§ 3, 12 Abs. (1), 13 Abs. (1) und (3) festgelegten Pflichten einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, AppSphere den Namen des Dritten, an den die Software im Rahmen des Leasings weitergegeben wurde, und den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte schriftlich mitzuteilen. Im Fall eines Verstoßes des Kunden gegen diesen Abs. (8) schuldet er AppSphere eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei AppSphere hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte der für die Überlassung der Software vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

(9) Alle anderen Verwertungshandlungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AppSphere nicht erlaubt.

(10) Kopien des Benutzerhandbuchs dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken erstellt werden.

(11) Die Software kann Open-Source-Softwarekomponenten enthalten, soweit dies einer vertragsgemäßen Nutzung der Software nicht entgegensteht. Für Open-Source-Softwarekomponenten, die AppSphere dem Kunden überlässt, gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, welche im Installationsverzeichnis im Unterordner „License“ aufgeführt sind. Folgende Open-Source-Lizenzbedingungen können Anwendung finden:

- Apache License 2.0 <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0>
- BSD License <http://opensource.org/licenses/BSD-3-Clause>
- MIT License <http://opensource.org/licenses/mit-license>
- SIL Open Font License <http://scripts.sil.org/OFL>

#### § 4 Preise

Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste von AppSphere, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### § 5 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung für das Nutzungsrecht für den vereinbarten Nutzungszeitraum im Voraus in Rechnung gestellt. Im Fall einer Zulässigen Lizenzüberschreitung und einer anschließenden Vertragsverlängerung erhöht sich die Berechnungsbasis der geschuldeten Vergütung von der ursprünglich im Auftrag vereinbarten auf die tatsächliche genutzte Lizenzanzahl.

(2) Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist AppSphere berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 9% p.a. über

dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Mit Ausnahme von Aufrechnungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sind Aufrechnungen des Kunden nur mit ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis von AppSphere zulässig.

(5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes des Kunden gegenüber Forderungen von AppSphere ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen des Kunden sind unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt.

#### § 6 Verfügungen des Kunden

(1) Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen und Sicherheitsübertragungen der im Eigentum von AppSphere stehenden Software oder der an AppSphere abgetretenen Forderungen sind dem Kunden ausdrücklich untersagt.

(2) Ebenso sind dem Kunden der Abschluss und die Durchführung von Globalzessionsverträgen oder von sogenannten Factoringverträgen (Überlassung der Forderung an ein Faktorunternehmen oder an einen Dritten als Sicherungsgeschäft, sog. unechtes Factoring) ausdrücklich untersagt, soweit sich ein derartiger Vertrag auf Forderungen bezieht, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgetreten werden. Der Kunde ist verpflichtet, AppSphere davon in Kenntnis zu setzen, wenn er bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen zu AppSphere oder bei Entgegennahme dieser Bedingungen bereits mit einem Dritten Verträge der in dem vorhergehenden Satz bezeichneten Art geschlossen hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, AppSphere von etwaigen Zugriffen Dritter auf die im Eigentum von AppSphere stehende Software oder auf die an AppSphere abgetretenen Forderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und AppSphere bei der Wahrung ihrer Rechte in jeder Weise zu unterstützen. Insbesondere hat er bei einer etwaigen Pfändung den Vollstreckungsbeamten darauf hinzuweisen, dass die gepfändete Software im Eigentum von AppSphere steht. Sofern durch den Zugriff Dritter Schäden entstehen sollten, hat der Kunde diese zu ersetzen.

#### § 7 Gewährleistung

(1) AppSphere gewährleistet, dass die Software für die Laufzeit des Vertrages nicht mit Mängeln behaftet ist. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.

AppSphere weist darauf hin, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Kaufgegenstand ist daher nur eine Software, die im Sinne von Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen in ihren wesentlichen und überwiegenden Funktionen funktional und anwendbar ist. Unerhebliche Abweichungen hiervon stellen keine Mängel dar.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

(2) Die Gewährleistungspflicht entfällt, sofern der Kunde ohne Zustimmung von AppSphere die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, oder in einer anderen als der

von der Software bestimmten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf der Änderung oder dem Einsatz beruht.

(3) Weist die Software einen Mangel im Sinne des Abs. (1) auf, beseitigt AppSphere diesen innerhalb angemessener Frist. Zur Mangelbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist. Wegen des Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

(4) Der Kunde hat AppSphere für Korrekturmaßnahmen einen Remote-Zugang zu sämtlichen IT-Systemen, auf denen die Software läuft, einzurichten.

(5) AppSphere haftet für Mängel der Software, die bei deren Bereitstellung bereits vorhanden sind, nur, wenn AppSphere diese zu vertreten hat.

(6) Der Gewährleistung unterliegt lediglich die jeweils letzte, per Download verfügbare Version der Software. Eine neue Version ist vom Kunden zu übernehmen. Soweit sich AppSphere zur Nacherfüllung entscheidet, unterstützt der Kunde AppSphere in angemessenem und zumutbarem Umfang. Hierzu gehört z.B. detaillierte Fehlerbeschreibung und die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter für die eingesetzten Betriebssysteme, Software-Anwendungen und verwendeten Drittkomponenten, die keine Softwareprodukte sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden. Der Kunde gewährt AppSphere insbesondere angemessene Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten.

(7) Der Kunde ersetzt AppSphere den Mehraufwand, der AppSphere wegen einer unzureichenden Mitwirkung des Kunden entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die unzureichende Mitwirkung nicht zu vertreten hat. Stellt sich bei der Analyse heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Sachverhalt nicht auf einen Mangel der Software zurückgeht, so kann AppSphere dem Kunden den mit der Fehleranalyse entstandenen Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Umstand, dass kein Mangel vorliegt, war für den Kunden nicht erkennbar.

## § 8 Schutzrechtsverletzung

(1) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, leistet AppSphere dadurch Gewähr, dass sie eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an einer gleichwertigen Software verschafft.

(2) Voraussetzungen für die Haftung nach Abs.(1) sind, dass der Kunde AppSphere von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder AppSphere überlässt oder nach Wahl von AppSphere im Einvernehmen mit AppSphere führt.

Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er ver-

pflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

(3) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AppSphere ausgeschlossen.

## § 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird AppSphere in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten AppSphere nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von AppSphere beauftragten Dritten anhalten. Zu den Unterstützungsleistungen gehört auch die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter für die eingesetzten Betriebssysteme, Applikationssoftwaresysteme und verwendeten Drittkomponenten, die keine Softwareprodukte von AppSphere sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden.

(2) AppSphere kann verlangen, dass der Ansprechpartner des Kunden Schulungen in der Nutzung der Software nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Ansprechpartner oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.

(3) Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und AppSphere einen Fehler so detailliert wie möglich beschreiben. Vertragsgemäße Fehlermeldungen müssen insbesondere enthalten:

- Ausführliche Fehlerbeschreibung auf Basis der im Ticket-system hinterlegten Vorlage,

- Wortlaut etwaiger Fehlermeldungen,

- Screenshot des Fehlerzustandes,

- Schritte zur Reproduktion des Fehlerzustandes,

- Anzahl der betroffenen Workstations,

- Anwendungsprotokolle,

- Verwendete Hardwareumgebung einschließlich sämtlicher verwendeten Drittanbietersoftware.

Sind Fehlermeldungen nicht vertragsgemäß, beginnen die Fristen der Reaktionszeiten gemäß § 4 Abs. (5) nicht zu laufen.

(4) Der Kunde hat AppSphere auf Anforderung von AppSphere einen Remote-Zugang zu sämtlichen IT-Systemen ein, auf denen die Software läuft, einzurichten, wenn dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die von AppSphere im Internet bereitgestellten oder erhaltenen Korrekturen nach ggfs. näheren Hinweisen einzuspielen und die von AppSphere übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einzuhalten.

(6) Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor

Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

(7) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, hat er AppSphere den hieraus entstandenen Mehraufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von AppSphere zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.

(8) Stellt sich bei der Analyse heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Sachverhalt nicht auf einen Mangel der Software zurückgeht, so kann AppSphere dem Kunden den mit der Fehleranalyse entstandenen Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Umstand, dass kein Mangel vorliegt, war für den Kunden nicht erkennbar.

### § 10 Haftung

(1) AppSphere leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung für Vorsatz und Garantien ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet AppSphere in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet AppSphere in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von
  - bis zu 10.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 50.000 EURO pro Vertrag bei Sachschäden,
  - bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 100.000 EURO pro Vertrag bei Vermögensschäden.
- In allen anderen Fällen fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Haftung für Fahrlässigkeit ist auch für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- Bei Datenverlust haftet AppSphere nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(2) Die Verjährung der Ansprüche des Kunden aus § 7 ist abschließend geregelt. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach zwei Jahren; dies gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

### § 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, haben Term-Based Lizenzverträge eine Laufzeit von drei (3) Jahren.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für AppSphere insbesondere in folgenden Fällen:

- Der Kunde befindet sich einem Teil der Vergütung, der *pro rata temporis* einem Anteil von zwei Monaten entspricht, für mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug.
- Der Kunde stellt seine Zahlungen ein, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren ist von ihm oder zulässigerweise von AppSphere oder einem anderen Gläubiger beantragt, ein solches Verfahren wird eröffnet oder dessen Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
- Der Kunde verstößt nicht nur unerheblich gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere diese AGB, und stellt den Verstoß nicht auf eine Abmahnung von AppSphere hin innerhalb angemessener Frist ab.

Nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf AppSphere jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen.

(3) Kündigt AppSphere wegen einer Pflichtverletzung des Kunden aus wichtigem Grund, behält AppSphere als Mindestschaden den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde hätte ordentlich kündigen können, abzüglich der von AppSphere aufgrund der Kündigung ersparten Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Von der Vergütung bringt AppSphere grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 10% des geschuldeten Betrages für ersparte Aufwendungen in Abzug. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei höher als 10%.

(4) Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 12 Rechtsfolgen der Kündigung, Löschung, Sperre

(1) Der Kunde hat mit Beendigung des Term-Based Lizenzvertrages AppSphere gegenüber schriftlich zu versichern, dass er alle Kopien der Software (gleich in welchem Stand) gelöscht hat.

(2) Die Software hat eine einkodierte Programmsperre, die dem Kunden die Nutzung der Software nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gemäß § 10 Abs. (1) (Mindestlaufzeit oder Verlängerungszeitraum) unmöglich macht. Sollte der

Vertrag nicht wirksam gekündigt werden, sendet AppSphere dem Kunden für jeden Verlängerungszeitraum einen neuen Aktivierungsschlüssel per E-Mail zu.

### § 13 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) AppSphere und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

(2) Soweit AppSphere im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, für der Kunde verantwortliche Stelle ist, oder ein Zugriff auf solche personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann, schließen die Vertragspartner vorab eine den jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung.

### § 14 Buchführungs- und Berichtspflichten

(1) Der Kunde verpflichtet sich, AppSphere auf schriftliche Aufforderung bis zum 5. Tag des der Aufforderung folgenden Kalendermonats eine aktuelle Übersicht über die Gesamtanzahl seiner lizenzbestimmenden Parameter (Anwender, Instanzen, Connectoren, virtuellen Systeme etc.) bzw. die Gesamtanzahl seiner Endkunden und Einsicht in evtl. bestehende Unterlizenzverträge zu übermitteln (Abrechnung).

(2) Ergibt die Abrechnung, dass die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Parameter den vereinbarten Lizenzumfang überschreitet, ist AppSphere berechtigt, die Differenz für beide Seiten verbindlich in Rechnung zu stellen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, AppSphere bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten in der Lizenzierung zur Überprüfung von Abrechnungen Einsicht in seine Bücher und in die mit der

Software eingesetzten Computersysteme zu gewähren. Diese Überprüfungen werden auf Wunsch des Kunden durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte, technische Berater etc.) und nach einer vorangegangenen 5-tägigen Benachrichtigungsfrist zu den üblichen Bürozeiten und auf Kosten von AppSphere durchgeführt.

(4) Sollte eine Überprüfung ergeben, dass entweder der Kunde sich einer wesentlichen Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen schuldig gemacht hat oder dass die an AppSphere geleisteten Lizenzzahlungen aufgrund fehlerhafter Abrechnungen um mehr als 5% zu gering waren, trägt der Kunde die durch die Überprüfung anfallenden Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes behält sich AppSphere ausdrücklich vor.

### § 15 Sonstiges

(1) Ein Verzicht auf Rechte oder Ansprüche oder Formvorschriften im Einzelfall oder auch im wiederholten Falle beinhaltet keinen diesbezüglichen Verzicht für die Zukunft.

(2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Karlsruhe.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart. AppSphere ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen AppSphere und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Stand: Juli 2016